

Stadt Dorfen

Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wasentegernbach

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2a MaßnahmeG in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 28.12.1995 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan einschließlich seiner schriftlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zur Abrundung der in § 1 festgelegten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 563 und 567 der Gemarkung Wasentegernbach in das Satzungsgebiet einbezogen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Für alle Bauvorhaben sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Dorfen, den 4. JUNI 1996

Stadt Dorfen



(Siegel)

Sterr

1. Bürgermeister

Anzeigevermerk

Das Anzeigeverfahren zur Abgrenzungs- und Abrundungssatzung nach Maßgabe des zugehörigen Lageplanes wurde mit Schreiben der Stadt Dorfen vom 02.05.96 an das Landratsamt Erding eingeleitet.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18.06.96, Az. 42/610-4/2 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Dorfen, **10. JULI 1996**



Sterr

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung wurde am 10.07.96 durch das Amtsblatt Nr. 7/96 ortsüblich bekanntgegeben

Dorfen, **10. JULI 1996**



Sterr

1. Bürgermeister

schriftliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung :

E+D 1 Vollgeschoß im Erdgeschoß
 1 Dachgeschoß, auch als Vollgeschoß

2. Bauweise :

◄————► vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Auf jedem Grundstück dürfen nur 2 Wohneinheiten errichtet
werden, Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig

3. sonstige Festsetzungen :



Eingrünungszone mit heimischen
Laubgehölzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Bauanträge sind mit entsprechenden Freiflächengestaltungs-
plänen einzureichen .

Dorfen, den 28.12.1995

D. Focke



Maßstab 1: 1000

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 7-21, -7
Maßstab 1 : 1000
Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)
Gemarkung **Wasentegernbach**
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

